

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 51

Artikel: Der Sold der FHD ist nicht steuerpflichtig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In einer zur Verteidigung eingerichteten Ortschaft liegen in der vordersten Linie vier Grenadiere als Panzerabwehrtrupp in Lauerstellung. Alle möglichen Mittel und Sperren sind zum Empfang von auftretenden Panzern in ihrem Abschnitt vorbereitet. Franz ist der fuchtige und von allen anerkannte Truppführer, der in Rufweite seiner Kameraden die Zugänge zu seinem Abschnitt beobachtet. Plötzlich bemerkt er zwei Panzerwagen, die, sich gegenseitig deckend, sich vorsichtig auf die breite Gasse seines Abschnittes zubewegen. Sofort erfährt er die Situation, ergreift in Gedanken die ihm in dieser Situation richtig scheinenden Mittel aus der Vorbereitung heraus und befiehlt:

«Ersten Panzer bis hinter den Rank durchlassen, dort nehmen ihn Willy und Fritz mit Brandflasche und Sprengstoff. Ernst bringt den zweiten Panzer vor dem Rank mit der Panzerwurfgranate zum Stehen, ich helfe ihm von hier aus mit einer zweiten Granate und erledige die Mannschaft!»

Dieser Befehl ist klar, jeder im Trupp kennt den ihm zufallenden Teil und die Tätigkeit der Kameraden zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe. Diese Arbeit nennt der Amerikaner «Teamwork». Unterordnung unter einen, durch seine Leistung anerkannten Führer, kameradschaftliche Zusammenarbeit zur guten Lösung einer gemeinsamen Aufgabe.

Diese hier geschilderte Zusammenarbeit ist das Ziel der Truppausbildung. Es gibt hier in stets wechselndem Gelände unzählige Möglichkeiten und Probleme der Panzerbekämpfung. Es gibt hierfür kein Schema, geschult an einer unerschöpflichen Fülle von Beispielen sollen die Leute lernen, in jeder Situation das Richtige zu tun. Gerade diese Art der Ausbildung gestattet eine unbegrenzte Mitarbeit des einzelnen, der hier die Möglichkeit erhalten muß, seine private Initiative frei und



Frankfurt a. M.: Infanterie in Deckung.

schöpferisch zum Ausdruck zu bringen. Die Erfahrung hat bei den Armeen des letzten Krieges und auch bei uns klar bewiesen, daß oft die besten Ideen in der Anwendung und der Kombination der Mittel aus Anregungen der einfachen Kämpfer selbst kommen, die unbefangen von den großen Zusammenhängen die Probleme in ihrer natürlichen Einfachheit sehen. Die Anerkennung und die Möglichkeit der Entfaltung der privaten Initiative des einzelnen Mannes schafft die Freude und das Interesse an der Ausbildungsarbeit, die uns auch in kurzer Zeit den gewünschten Erfolg bringt.

Ich betone, daß diese Art der Ausbildung nur durch eine gründliche und vermehrte Kaderausbildung gewähr-

leistet ist, die Erziehung von Ausbildungskadern, bei denen nicht die wissenschaftliche Schulung, sondern der gerade Charakter, der praktische Sinn für das Handwerkliche und der Psychologie der Soldatenausbildung ausschlaggebend sind. Man hüte sich vor einem interessanten Scheinbetrieb, welcher der Ausbildung den Ernst nimmt und zu einem gedankenlosen Spielen und Bluffen führt. Der Erfolg liegt in der guten Vorbereitung der Arbeit und in einer unbedingt zu erreichenden Zielstellung für jeden Tag oder jede Ausbildungslektion. Nicht große, alles umschreibende Ziele, die schön nach außen wirken, sondern kleine und einfache Ziele, die auch erreicht werden können. (Fortsetzung folgt.)

Der Sold der FHD ist nicht steuerpflichtig

Eine im Kanton Wallis wohnhafte, im Frauenhilfsdienst (FHD) eingeteilte Freiwillige Z. wurde in den Jahren 1939/45 zu zahlreichen Dienstleistungen aufgeboten. Den dafür erhaltenen Sold haben nun die Walliser Steuerbehörden, mit Ausnahme von drei Monaten pro Jahr, der Einkommenssteuer unterworfen, was die Steuerpflichtige als unstatthaft erachtete. Während jedoch der diesbezüglich eingereichte Rekurs von der Steuerkommission abgewiesen wurde, hat die staatsrechtliche Abteilung des **Bundesgerichtes** eine dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür geschützt und die Besteuerung des Soldes aufgehoben. Die kantonalen Behörden legten vorab Gewicht darauf, daß der freiwillig geleistete Dienst auf Erwerb gerichtet gewesen sei. Das Bundesgericht erkannte diese Begründung als unhaltbar. Der Sold ist weder Lohn noch Gehalt für die Dienstleistung, sondern mehr eine Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen. Mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, wo diese Entschädigung allerdings eher den Charakter eines Gehaltes annimmt, kann der obligatorische Militärdienst nicht als Erwerbstätigkeit gelten. Auch die Tätigkeit der FHD ist derjenigen des Wehrmannes völlig gleichzustellen und es kommt nicht darauf an, ob der Dienst

freiwillig geleistet wurde oder nicht. Die Behandlung des Soldes der FHD als steuerpflichtiges Einkommen mußte daher als willkürlich aufgehoben werden; denn laut Verordnung des Bundesrates vom 3. April 1939 sind die verschiedenen Kategorien von Hilfsdienstpflichtigen ausdrücklich aufgezählt, bei denen Bürger zur Dienstleistung verpflichtet werden, oder aber als Freiwillige aufgenommen werden können. Frauenspersonen, welche die erforderlichen Fähigkeiten aufweisen, sind davon nicht ausgeschlossen. Einmal zur Dienstpflicht angetreten, kann eine Befreiung davon nur mit Einverständnis der kantonalen Militärbehörde erfolgen. Die Hilfsdienstpflichtigen, auch die Freiwilligen, gelten als Militärpersonen und gleicherweise auch die Frauen, welche im Hilfsdienst eingeteilt sind. An dieser Tatsache hat die spätere Verordnung vom 31. Dezember 1944 betreffend den Frauenhilfsdienst nichts geändert, sie gegenteils bestätigt. Wenn das Armeekommando seinerzeit einen Aufruf an alle Schweizerfrauen richtete, dem FHD beizutreten, so geschah es nicht etwa, um ihnen eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen, sondern im Interesse des Landes. Der Sold der Frau darf nicht als Entgelt für Dienstleistung betrachtet und daher nicht als steuerpflichtig erklärt werden. Dr. C. Kr.



Das Ende des Ortskampfes.